

Gesamtbericht des Landkreises Zwickau

nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für das Kalenderjahr 2014

A. Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße muss jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, Qualität sowie der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist laut § 3 Abs. 1 ÖPNVG eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Somit ist der Landkreis Zwickau die nach Artikel 7 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 b), c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde und zur Veröffentlichung des Gesamtberichts verpflichtet.

Eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises Zwickau für Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre besteht nicht.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Die vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Liniengenehmigungen gemäß §§ 42 und 43 PBefG) und die ausgewählten Betreiber (Verkehrsunternehmen) sind nachfolgend dargestellt.

Regionalverkehr Westsachsen GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 119, 128, 129, 130, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 148, 149, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 (ab 01.08.2014), 170, 171, 173, 177, 181, 182, 629 (anteilig)

Linien gem. § 43 PBefG: 801, 804, 805, 807, 808, 809, 812, 813, 814, 815, 821, 822, 823, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 836, 838

Regionalverkehr Erzgebirge GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: 113, 115, 116, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 191, 251, 253, 254, 256, Stadtverkehr Hohenstein 1 und 2

Busbetrieb Helmut Wendler

Linien gem. § 42 PBefG: 165 (bis 31.07.2014)

REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: 611, 656, 657

Linien gem. § 43 PBefG: 618

Fritzsche GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna 1 und 2

Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: 152

Linien gem. § 43 PBefG: 802

Omnibusbetrieb Tunger, Sabine Tunger

Linien gem. § 42 PBefG: 152

eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen

Linien gem. § 43 PBefG: 803

C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Der Tabelle sind die geleisteten Fahrplankilometer des jeweiligen Verkehrsunternehmens im Kalenderjahr 2014 zu entnehmen.

Verkehrsunternehmen	Genehmigungen gem. §§ 42 und 43 PBefG	Fahrplankilometer
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	68	3.860.474
Regionalverkehr Erzgebirge GmbH	18	1.507.296

Busbetrieb Helmut Wendler	1	44.534
Regiobus Mittelsachsen GmbH	4	117.276
Fritzsche GmbH	2	120.000
Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH	2	65.095
Omnibusbetrieb Tunger Sabine Tunger	1	31.572
Eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen	1	10.795

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Grundsätzliche Regelungen enthält der Nahverkehrsplan des Landkreises Zwickau für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau und die dazu beschlossene 2. Fortschreibung vom 02.06.2010 (für die Jahre 2010 – 2015).

Das in dieser Fortschreibung dargestellte Anforderungsprofil ist verbindliche Vorgabe für die Durchführung des Busverkehrs in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Zwickau. Ausnahmen von diesen Regelungen können von den Verkehrsunternehmen (Genehmigungsinhabern bzw. Betriebsführern) mit dem Aufgabenträger im Einzelfall vereinbart werden (z. B. in Verkehrsverträgen). Können die definierten Anforderungen vom Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit Angebotsveränderungen oder Infrastrukturmaßnahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden, ist der Aufgabenträger rechtzeitig vor der geplanten Veränderung zu informieren. Der Aufgabenträger entscheidet über die Zulässigkeit der Qualitätsunterschreitung.

Zum Anforderungsprofil gehören:

- Pünktlichkeit und Anschlussbindungen an Verknüpfungspunkten
- Fahrzeuggestaltung
- Fahrzeugausstattung (Technische Standards, Fahrgastkomfort, Barrierefreiheit, Betriebliche Kommunikation, Fahrgastinformation)
- Fahrpersonal
- Verkehrsdurchführung
- Beschwerdemanagement
- Ticketvertrieb
- Status-Berichte des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger

Das Anforderungsprofil gilt für die von den Verkehrsunternehmen selbst beauftragten Unternehmen (Subunternehmen) gleichermaßen.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Die Ausgleichsleistungen beinhalten die Zahlungen gemäß den Verkehrsfinanzierungsverträgen und die weitergereichten Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG).

Im Kalenderjahr 2014 wurden an die Verkehrsunternehmen folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

1. Regionalverkehr Westsachsen GmbH:	4.502.000,00 EUR
2. Regionalverkehr Erzgebirge GmbH:	1.024.142,20 EUR
3. Busbetrieb Helmut Wendler:	43.058,60 EUR
4. REGIOBUS Mittelsachsen GmbH:	227.589,80 EUR
5. Fritzsche GmbH:	30.677,52 EUR
6. Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH:	28.720,20 EUR
7. Kaiser Reisen, Inh. Sabine Tunger:	17.414,16 EUR
8. eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen:	-2.668,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)